

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 39/2015

Sitzung vom 29. April 2015

450. Motion (Versorgungsplanung für Integrierte Sonderschulen)

Die Kantonsrätinnen Sabine Wettstein-Studer, Uster, Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, und Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, haben am 9. Februar 2015 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung des Volksschulgesetzes vorzulegen, welche für die Integrierte Sonderschulung analog zur Separativen Sonderschulung eine Versorgungsplanung ermöglicht.

Begründung:

Der Anteil Sonderschülerinnen und Sonderschüler ist seit Einführung der integrativen Sonderschulungen enorm gewachsen. Die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) sowie das Monitoring werden dieses Wachstum nicht bremsen können. Im Gegensatz zu den Erwartungen ist aber der Anteil der Separativen Sonderschülerinnen und Sonderschüler nicht im gleichen Ausmass gesunken. Aus diesem Grund soll der Kanton rechtzeitig eine Rechtsgrundlage zur Verfügung haben, um entsprechende Massnahmen ergreifen zu können.

Für die Separativen Sonderschulen hat der Kanton das Instrument der Versorgungsplanung geschaffen. Das gleiche Instrument soll nun für die integrierte Sonderschulung ermöglicht werden. Dabei sollen die Gemeinden ihren Gestaltungsspielraum behalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Sabine Wettstein-Studer, Uster, Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, und Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 36 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) bewilligt die Direktion Sonderschulen, wenn sie für die kantonale Versorgung notwendig sind. Die Sonderschulen bieten separate Sonderschulungen und integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) an.

In der Versorgungsplanung der Sonderschulung für die Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 wird für die separative Sonderschulung mit einer leicht abnehmenden Quote gerechnet. Für ISS-Plätze gilt, dass eine Zunahme nur noch bei einer entsprechenden Verringerung der separativen Plätzen beilligt wird.

Gemäss § 36a Abs. 2 VSG kann die integrierte Sonderschulung neu auch in der Verantwortung einer Regelschule (ISR) durchgeführt werden. Die Kompetenz für die Zuweisung zur ISR liegt bei den Gemeinden.

Die Bildungsdirektion unterstützt die Schulgemeinden mit Weiterbildungsangeboten und durch ein Monitoring. Zudem wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit bei Zuweisungen zur Sonderschulung festgelegt, dass ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zu verwenden ist. 2013 verringerte sich die gesamte Sonderschulungsquote erstmals seit 15 Jahren wieder.

Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Kanton Zürich

	2010	2011	2012	2013
separierte Sonderschulung	2878	2871	2878	2828
ISS	790	890	845	731
ISR	296	544	1288	1406
Total	3964	4305	5011	4965

Der Kanton hat keinen direkten Einfluss darauf, wie viele ISR-Plätze durch die Gemeinden für welche Schülerinnen und Schüler mit welchem Bedarf geschaffen werden. Eine kantonale Planung bzw. Beschränkung der ISR ist deshalb nicht möglich. Dieses Ziel liesse sich nur durch eine gesetzlich festgelegte Obergrenze erreichen, wodurch der Gestaltungsspielraum der Gemeinden jedoch erheblich eingeschränkt würde. Der Kantonsrat hat diese Massnahme bereits im Rahmen der Beratung über die Änderung des Volksschulgesetzes (Vorlage 4865) am 25. Februar 2013 abgelehnt (vgl. Protokoll der 94. Sitzung vom 25. Februar 2013; S. 6421 ff.).

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 39/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi